

VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung der 5. Kammer

Anwesend:

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Schlingmann-Wendenburg
Richterin am Verwaltungsgericht Düfer
Richter Röllig
sowie die ehrenamtlichen Richter
Frau Alder und Herr Bettels

Auf die Hinzuziehung einer Protokollführerin wurde verzichtet. Das Protokoll wurde von der Vorsitzenden auf Tonträger aufgenommen.

Die anwesenden Beteiligten sind mit der Löschung des Bandes nach Übertragung einverstanden.

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Richard Sietmann,
Blankeneser weg 16, 13581 Berlin,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Mock und andere,
Leibnitzstraße 49, 10629 Berlin, - 471/06B070 BO7up -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt vertreten durch den
Präsidenten Herrn Prof. Dr. Ernst Otto Göbel,
Bundesallee 100, 38116 Braunschweig, - Z.13-6626-Sietmann -

Beklagte,

Beigeladen:

N.V. Nederlandsche Apparatenfabriek "Nedap", vertreten durch den Direktor Herrn A.J.
Westendorp,
Parallelweg 2 g, 7141 DC Groenlo / Niederlande,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Freshfields und andere,
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin, - MaH PERSONAL-051884 -

Streitgegenstand: Sonstiges
- Informationsfreiheitsgesetz -

erschieden nach Aufruf der Sache um 11:30 Uhr:

Der Kläger in Begleitung von Herrn Rechtsanwalt Marx.

Für die Beklagte erschienen Herr Regierungsdirektor Gahrens mit Terminsvollmacht, die in die Anlage zum Protokoll genommen wird, in Begleitung von Herrn Prof. Richter mit Aussagegenehmigung.

Für die Beigeladene der Vorstandsvorsitzende Herr Westendorp sowie Herr Schippers in Begleitung von Rechtsanwalt Hamer.

Prof. Richter verlässt den Sitzungssaal, weil er eventuell als Zeuge in Betracht kommt.

Der Berichterstatter trug den wesentlichen Inhalt der Akte vor.

Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert.

Prof. Richter wird erneut hereingebeten.

Zum Gerätestimmzettel - Muster erklären die Vertreter der Beklagten auf Befragen, dass der Gerätestimmzettel nicht eigentlich Inhalt der Prüfung ist, da das Gerät ja für die jeweilige Wahl erneut programmiert wird und eine Zulassung nur für Wahltypen erfolgt. Trotzdem wird zu Dokumentationszwecken ein bestimmtes Gerätestimmzettelmuster den Prüfunterlagen beigelegt.

Hinsichtlich der Bedienungsanleitung befindet sich derzeit im Internet eine upgegradete Bedienungsanleitung, die aber abwärtskompatibel auch auf alle vorangegangenen Geräte ist, jedenfalls auf das hier streitgegenständliche geprüfte Gerät. Der Vertreter der Beklagten trägt dazu vor, gerade dieses System der abwärtskompatiblen Bedienungsanleitung beinhaltet, dass diese Bedienungsanleitung jedenfalls teildentisch ist mit der aktuellen Bedienungsanleitung ist und als Bedienungsanleitung abwärtskompatibel für ältere Geräte Verwendung finden kann. Durch die Bezeichnung der Geräte, aus der sich auch die Typenreihe ergibt, lässt sich anhand der Bedienungsanleitung ohne weiteres feststellen, ob die Bedienungsanleitung, die man vorliegen hat, sich auf das konkrete Gerät bezieht.

Der Kläger trägt vor, er könne anhand der im Selbstverlag herausgegebenen und per Internet erreichbaren Bedienungsanleitungen nicht nachvollziehen, welche Bedienungsanleitung konkret dem Prüfverfahren zu Grunde gelegen habe. Nach seiner Kenntnis sei die Bedienungsanleitung Inhalt der Bauartzulassung durch das Bundesinnenministerium. Er habe deshalb einen Anspruch darauf, konkret diese Bedienungsanleitung zu erhalten, da er anderweitig das Verwaltungshandeln nicht überprüfen könne. Er weist noch ergänzend darauf hin, dass dieser Punkt ihm deshalb wichtig erscheint, weil er feststellen möchte, inwieweit die Frage der Aufbewahrung der Geräte zwischen den Wahlvorgängen bereits in der Bedienungsanleitung geregelt und dort Hinweise auf die Notwendigkeit von Sicherungsmaßnahmen getroffen worden sind. Die Vertreter der Beklagten erklären dazu, dass die vom Kläger angesprochenen Fragen der Aufbewahrung der Geräte nach ihrer Auffassung nicht Gegenstand der Bedienungsanleitung seien sollten, sondern die Bedienungsanleitung sich lediglich auf die technische Handhabung am Gerät bezieht.

Hinsichtlich des Documentation Status ESD 1 (Nr. 1 des Anhanges zum Prüfbericht) erklärt der Prozessbevollmächtigte des Klägers Klagerücknahme.

Der Vorstandsvorsitzende der Beigeladenen trägt vor:

„Ich konnte, als ich von diesem Gesetz erfuhr, mir gar nicht vorstellen, dass der Gesetzgeber in Deutschland tatsächlich ein Gesetz macht, das rückwirkend in etwas eingreift, was wir lange vor dem Erlass dieses Gesetzes beantragt haben. Ich habe die Antragsunterlagen doch eingereicht, bevor dieses Gesetz gemacht worden war.

Außerdem möchte ich darauf hinweisen, dass wir seit 1967 Zählgeräte herstellen und seit Mitte der 70er Jahre auf Elektronik umgestellt haben. In die heute auf dem Markt befindlichen Geräte - so auch das hier geprüfte - sind die Praxiserfahrungen dieser langen Zeit und unsere Innovation und Entwicklung und Investitionen in dieser Zeit eingeflossen. Es kann doch nicht sein, dass durch einen Anspruch nach diesem Informationsfreiheitsgesetz diese Unterlagen auf den freien Markt kommen und dann für jeden Konkurrenten einsehbar sind, der dann unsere Praxiserfahrungen umsonst verwerten kann.“

Prof. Richter trägt vor:

„Die Qualifizierung der streitigen Anlagen als Baupläne der Maschine ist zutreffend.“ Ergänzend führt er aus, dass es sich bei dem hier streitigen Gerät nicht - wie gelegentlich behauptet - um eine einfache Zählmaschine handelt. Es handele sich um ein komplexes technisches System in dem sehr viele technische Abläufe so konstruiert seien, dass es nach Außen hin einfach aussähe, der innere technische Ablauf aber sehr kompliziert sei. Die der Beklagten bei der Prüfung vorliegenden Unterlagen seien nach einem längeren Prozess mit Entwicklern inzwischen so nachvollziehbar, dass die Mitarbeiter seines Hauses den Entwicklungsprozess der Maschine absolut Schritt für Schritt nachvollziehen, ja die Maschine im Grunde nachbauen könnten. Dies sei gerade bei diesem sensiblen Gerät unbedingt erforderlich. Die in der Anlage zum Prüfbericht vorhandenen Unterlagen würden demnach einen Nachbau des Geräts ohne Weiteres zulassen.

Auf Nachfrage des Klägers:

„Dieser Kreis von Mitarbeitern beträgt drei Personen.“

Die Sitzung wurde kurz unterbrochen.

Die Vertreter der Beklagten erklären:

„Wir sind bereit dem Kläger die Unterlagen zur Bedienung sowie die Nr. 1 der ergänzen- den Unterlagen zu den Prüfanforderungen (Gerätestimzettelmuster) binnen 14 Tagen zur Verfügung zu stellen und heben die angefochtenen Bescheide auf, soweit sie dem entgegenstehen. Insoweit übernimmt die Beklagte auch die Kosten des Verfahrens und erklärt das Verfahren insoweit in der Hauptsache für erledigt.“

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers schließt sich dieser Erledigungserklärung an.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger den Zugang zu den im Anhang des Prüfberichts der Beklagten über die Baumusterprüfung des Wahlgerä- tes ESD 1 aufgeführten Unterlagen (exklusive des Gerätestimzettels und der Unterlagen zur Bedienung sowie des Dokumentation Status ESD 1) zu gewähren und den Bescheid vom 03.03.2006 in Gestalt des Widerspruchs- bescheides vom 09.05.2006 aufzuheben soweit er dem noch entgegen- steht.

Der Vertreter der Beigeladenen beantragt,

die Klage abzuweisen, soweit sie noch aufrechterhalten ist und schließt sich der teilweisen Erledigungserklärung des Klägers und der Beklagten an.

Die Beklagte beantragt,

die Klage, soweit sie noch aufrechterhalten ist, abzuweisen.

Beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

Nach Wiederaufruf der Sache verkündete die Vorsitzende in Abwesenheit der Beteiligten
IM NAMEN DES VOLKES folgendes

Urteil:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Beteiligten das Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärt haben und der Kläger die Klage zurückgenommen hat.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt die Gerichtskosten einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beklagten und Beigeladenen zu $\frac{3}{4}$. Die Beklagte und die Beigeladene tragen die Gerichtskosten sowie die außergerichtlichen Kosten des Klägers jeweils zu $\frac{1}{8}$. Im Übrigen trägt jeder Beteiligte seine außergerichtlichen Kosten selbst.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Schlingmann-Wendenburg

Uhde

Die Vorsitzende

Justizangestellte
für die Richtigkeit der
Übertragung vom Tonträger